

# RS OGH 1982/12/14 2Ob535/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1982

## Norm

ABGB §880a A

ABGB §1347

ABGB §1406 Abs2

## Rechtssatz

Vom Schuldbeitritt unterscheidet sich der Garantievertrag dadurch, daß beim Schuldbeitritt der Bestand einer sachlich bestimmten Schuld vorausgesetzt wird; ein späterer Wegfall der Schuld kommt auch dem Beitretenden zugute. Die Leistung wird im Falle eines Schuldbeitrittes in der Regel davon abhängig gemacht, daß der ursprüngliche Schuldner nicht leistet, es entsteht grundsätzlich eine akzessorische Verbindlichkeit.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 535/82

Entscheidungstext OGH 14.12.1982 2 Ob 535/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0017000

## Dokumentnummer

JJR\_19821214\_OGH0002\_0020OB00535\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)